

## TOP-THEMA

## Chinesische Investitionen – Europa gewinnt, Nordamerika verliert

**REGULIERUNGSBEHÖRDEN GEBEN DEN TAKT VOR** – Im ersten Halbjahr 2018 haben sich die chinesischen ausländischen Direktinvestitionen (OFDI) drastisch von Nordamerika nach Europa verschoben, wie eine aktuelle Studie der Wirtschaftskanzlei **Baker McKenzie** und des Analysedienstleisters **Rhodium Group** zeigt. Der Wert der neu angekündigten chinesischen M&A-Transaktionen in Europa übertraf mit 22 Mrd. US-Dollar den Wert in Nordamerika mit 2,5 Mrd. Dollar um das Neunfache. Der Wert der abgeschlossenen chinesischen Investitionen in Europa war mit 12 Mrd. Dollar sechsmal höher als in Nordamerika.

„Das Ausmaß und die Geschwindigkeit der divergierenden Richtungen, die durch diese Zahlen offenbart werden, sind bemerkenswert“, kommentiert **Thomas Gilles**, Leiter der EMEA-China-Gruppe von Baker McKenzie. „Gleichwohl sollte jedoch niemand von diesem Kurs überrascht sein – China wirbt aktiv um Unternehmen in der EU. Chinesische Angebote samt gegenseitigen Marktzugangs sollen zeigen, dass ausländische Investitionen keine Einbahnstraße sind.“ Schweden war das Hauptziel für chinesische Investitionen in Europa, gefolgt von Großbritannien, Deutschland und Frankreich. Branchen der „Realwirtschaft“ wie Automobil, Gesundheit und Biotechnologie sowie Verbraucherprodukte und -dienstleistungen waren dabei Spitzenempfänger der chinesischen Direktinvestitionen.

Die Kauflust chinesischer Investoren ruft die Regierungen und Regulierungsbehörden der „Zielstaaten“ auf den Plan. Insbesondere die US-Regierung unter Präsident **Donald Trump** verfolgt einen harten Kurs, letztlich verantwortlich für den massiven Rückgang chinesischer Investitionen in Nordamerika. Getrieben von Bedenken hinsichtlich chinesischer Akquisitionen erweitert auch Europa seine Optionen zur Überprüfung eingehender Auslandsinvestitionen. Im Juli 2018 beginnen Verhandlungen über einen EU-weiten Screening-Mechanismus für Investitionen. Bis Dezember soll mit dem neuen Mechanismus der Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten über Investitionen mit potenziellen Auswirkungen auf die nationale Sicherheit ermöglicht werden. ■

## Linde/Praxair – Geplante Fusion beschäftigt Großkanzleien

**VERKAUF VON AMERIKA-GESCHÄFT PERFEKT** – Am 16.7.18 einigte sich Industriegasehersteller **Linde** mit einem Konsortium aus dem Wettbewerber **Messer Group** und dem Investor **CVC Capital Partners Fund VII** auf den Verkauf des überwiegenden Teils des Gasegeschäfts von Linde in Nordamerika sowie einzelner Geschäftsbereiche in Südamerika. Mit diesem



Verkauf erfüllt Linde Auflagen der Wettbewerbsbehörden, um eine Freigabe für die geplante Fusion mit dem US-Gasehersteller **Praxair** zu erhalten. Für die rechtliche Beratung dieser Transaktion, die mit einem Kaufpreis von 3,3 Mrd. US-Dollar zu den größten Verkäufen unter Beteiligung deutscher Unternehmen der vergangenen Jahre zählt, wurde eine ganze Reihe von Großkanzleien ins Boot geholt.

Linde setzte dabei zum einen auf **Hengeler Mueller** und ein Team um die Partner **Matthias Hentzen** (Düsseldorf), **Emanuel P. Strehle**, **Jochen Vetter** (alle Gesellschaftsrecht/M&A), **Matthias Scheifele** (Steuern, alle München) sowie **Daniela Böning** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt). Außerdem mandatierte Linde die Kanzlei **Linklaters**, die vor allem zu kartellrechtlichen Fragestellungen beraten hat. Hier lag die Federführung bei den Partnern **Timo Engelhardt** (Corporate/M&A, München) sowie **Bernd Meyring** (Brüssel) und **Thomas A. McGrath** (New York, beide Kartellrecht).

Die Käufer Messer und CVC vertrauten auf **Freshfields Bruckhaus Deringer** und **Latham & Watkins**. Ein Freshfields-Team um die deutschen Partner **Kai Hasselbach** (München), **Stephan Waldhausen** (beide Gesellschaftsrecht), **Peter Niggemann**, **Ulrich Scholz** (beide Kartellrecht), **Norbert Schneider** (Steuerrecht, alle Düsseldorf) sowie **Michael Josenhans** (Bank- und Finanzrecht) und **Torsten Schreier** (IT/IP, beide Frankfurt) begleitete neben den Kaufverhandlungen auch die Gründung des Joint Ventures auf Seiten Messers. Investor CVC wurde im Rahmen des Joint Ventures von Latham & Watkins beraten, tätig war ein Team um die Partner **Oliver Felsenstein** und **Leif U. Schrader** (beide Private Equity, Frankfurt).

Messer und CVC übernehmen durch das gemeinsame Unternehmen **MG Industries** das gesamte US-Bulkgeschäft von Linde sowie die Geschäftsbereiche Kanada, Brasilien und Kolumbien. Messer, unter dessen Markennamen die Geschäfte laufen werden, übernimmt die operative Führung. ■

## ebase-Übernahme – FNZ stärkt Marktposition mit Kirkland & Ellis

**COMDIRECT-TOCHTER GEHT AN LONDONER FINTECH** – Die **FNZ Group**, ein in London ansässiges Finanztechnologieunternehmen, übernimmt vorbehaltlich der kartell- und aufsichtsrechtlichen Freigabe die **Comdirect-Tochter ebase**. Dabei vertraute FNZ auf ein deutsch-britisches Beraterteam der Kanzlei **Kirkland & Ellis** unter Federführung der Partner **Gavin Gordon** (London) und **Bernhard Guthy** (beide Corporate/M&A). Auf deutscher Seite ebenfalls eingebunden war Partner **Oded Schein** (Tax, beide München). In Fragen ▶

des Aufsichts-, Arbeits- sowie Datenschutzrechts wurde FNZ zudem ergänzend von den Kanzleien **Lindemann Schwennicke & Partner**, **Schweibert Lessmann & Partner** sowie **Preu Bohlig & Partner** beraten.

Mit der Übernahme von ebase plant FNZ, sein Angebot an Plattform-Lösungen im B2B-Anlagengeschäft auszubauen und seine Position im deutschen Markt zu stärken. An der bisherigen Ausrichtung von ebase wollen die Londoner nicht rütteln. Sowohl das Management um die Geschäftsführer **Rudolf Geyer** und **Lars Müller-Lambrecht** als auch der Standort in Aschheim bei München bleiben erhalten. ■

### TRANSFERMARKT

Mit einem Neuzugang auf Partnerebene baut die **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft** ihr Beratungsangebot im Energierecht weiter aus. Zum 16.7.18 wechselte **Michael Bormann** von **Simmons & Simmons** ins Düsseldorfer Luther-Büro. Bormann ist auf Unternehmenstransaktionen im Energie- und Infrastruktursektor spezialisiert. Ihm folgt Counsel **Marc Urlichs**, mit dem er bereits bei Simmons & Simmons zusammengearbeitet hat und der seinen Fokus auf nationale sowie internationale Unternehmenskäufe legt. Neben den externen Neuzugängen hat Luther den Partnerkreis mit Wirkung zum 1.7.18 zudem durch fünf Ernennungen aus den eigenen Reihen erweitert: **Stephan Finck** (Immobilienrecht, Leipzig), **Christian Kuß** (IP/IT, Köln), **Klaus Thönißen** (Arbeitsrecht, Essen) sowie **Guido Wenzel** (Handels-/Gesellschaftsrecht) und **Lars Frohne** (Schifffahrt/Maritimes Wirtschaftsrecht, beide Hamburg). + + + Mit dem Einstieg von **Hans-Jürgen Rondorff** als Partner verstärkt die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft **BDO** den Bereich Corporate Finance/Advisory Services. Rondorff kommt von der **Commerzbank**, wo er im Investment Banking/Corporate Finance Advisory zahlreiche grenzüberschreitende M&A-Transaktionen leitete. Zudem verfügt der 50-Jährige über langjährige Beratungserfahrung im Bereich Equity Capital Markets. + + + **Flick Gocke Schaumburg** holt mit dem Steuerrechtler **Markus Suchanek** den zweiten Quereinsteiger in das Anfang 2018 eröffnete Düsseldorfer Büro. Der 46-Jährige wechselt im Juli von **Warth & Klein Grant Thornton**, wo er den Bereich Unternehmenssteuern leitete. Suchanek, der als Of Counsel einsteigt, ist auf Konzernsteuerrecht spezialisiert und vertritt seine Mandanten u. a. in Finanzgerichtsprozessen.

### ALLES, WAS RECHT IST

— In einem Musterprozess zum so genannten Framing hat das **Berliner Kammergericht** am 18.6.18 in zweiter Instanz ein wegweisendes Urteil gefällt (Az.: 24 U 146/17). Die Richter kommen zu dem Schluss, dass eine Verwertungsgesellschaft die Erteilung von Nutzungsrechten an Vorschau-Bildern nicht davon abhängig machen darf, dass der Verwender dieser Bilder seine Website mit technischen Maßnahmen versieht, die es Dritten unmöglich machen, die Vorschau-Bilder per Frame in die eigene Website einzubinden. In dem Verfahren stehen sich die **Deutsche Digitale Bibliothek (DDB)** und die **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst)** gegen-

über. Beide Seiten haben sich in konstruktiven Verhandlungen (fast) auf einen Lizenzvertrag verständigt, der es der DDB ermöglichen sollte, auf deren Portal auch Vorschau-Bilder einzelner, in deutschen Museen und Archiven zu findenden Werke anzuzeigen. Der Lizenzvertrag sollte zugleich auch den mit der DDB kooperierenden Kultur- und Wissenseinrichtungen Rechtssicherheit bieten. „Der letzte offene Punkt war und ist der von der VG Bild-Kunst geforderte Framingschutz“, erläutert **Nils Rauer**, Partner bei **Hogan Lovells**. Da hierzu keine Einigung erzielt werden konnte, verständigten sich beide Seiten auf eine richterliche Klärung dieser Rechtsfrage. Das **Landgericht Berlin** hatte in erster Instanz die Feststellungsklage der DDB abgewiesen, ohne sich mit dem Inhalt der Klage zu befassen. „Damit war aber keiner der beiden Seiten geholfen“, so der Experte für Gewerblichen Rechtsschutz weiter.

### Darum geht es

Kern des Rechtsstreits ist die Frage, ob eine Verwertungsgesellschaft die Lizenzierung der von ihr treuhänderisch verwerteten Urheberrechte davon abhängig machen darf, dass der Lizenznehmer auf technische Weise verhindert, dass Dritte die angezeigten Inhalte per Frame verlinken. Nach ständiger Rechtsprechung sowohl des **Bundesgerichtshofs** wie auch des **Europäischen Gerichtshofs** ist das Framing ebenso zu behandeln wie die einfache Verlinkung von Inhalten im Netz. Diese stellt dem Grunde nach keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung dar. Insbesondere ist der Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 19a UrhG nicht erfüllt. Ausnahme: Der Link-Setzer macht den in Rede stehenden Inhalt – etwa ein Bild, ein Video oder einen Text – durch die Verlinkung einem neuen Publikum zugänglich. Dies ist beispielweise dann der Fall, wenn der Hyperlink eine Zugangssperre (z. B. eine Paywall) unrechtmäßig überwindet.

Die VG Bild-Kunst will hier Parallelen ziehen und argumentiert damit, dass die Einbindung eines Bildes per Frame wirtschaftlich betrachtet den Rechteinhaber ebenso um die Früchte seines Schaffens bringe wie das Kopieren des Bildes. Es könne daher kein „Recht auf Framing“ geben. Die DDB dagegen steht auf dem Standpunkt, dass Verwertungsgesellschaften einem Lizenzierungszwang unterliegen und nach § 34 VGG allein angemessene Bedingungen an die Erteilung einer Lizenz knüpfen dürfen. Die Forderung, ein Verhalten mittels – fraglos zusätzliche Kosten verursachender – technischer Maßnahmen zu unterbinden, sei dabei nicht angemessen.

Die Berliner Richter haben sich in ihrer Berufungsentscheidung weitestgehend den Argumenten der DDB angeschlossen und entschieden, dass ein solcher Framingschutz nicht gefordert werden darf. Die Richter haben allerdings angesichts der Bedeutung der Sache die Revision zugelassen. Der Bundesgerichtshof wird also voraussichtlich das letzte Wort haben. „Das von beiden Seiten bewusst als Musterprozess betriebene Verfahren hat ersichtlich weitreichende Bedeutung für die rechtliche Einordnung von Framing“, so Rauer. „Auch eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof scheint nicht ausgeschlossen. Es bleibt in jedem Falle spannend!“

# Fondsmanagement unter neuem Datenschutzregime

**VERTRAGSANPASSUNGEN NÖTIG** – Die seit 25.5.18 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt auch für die Verwaltung von Private Equity- und Venture Capital-Fonds. Fondsmanager müssen das neue Datenschutzrecht nicht nur bei künftigen Verträgen berücksichtigen, sondern auch ihr Datenschutz-Management und bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls anpassen, wie Stephan Schade, Counsel der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, erläutert.

Regelmäßig kommen Kapitalverwaltungsgesellschaften – kurz: Fondsmanager – an verschiedenen Stellen im Lebenszyklus eines Private Equity- oder Venture Capital-Fonds mit zu schützenden personenbezogenen Daten in Berührung. Personenbezogene Daten sind dabei sämtliche Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Für Fondsmanager stellen sich vor allem im Umgang mit Daten von Anlegern, von Geschäftsleitern oder Mitarbeitern von (potenziellen) Portfoliounternehmen oder von Geschäftspartnern neue Compliance-Anforderungen.

## Zulässige Datenverarbeitung und Transparenzpflicht

Dabei ist die Verarbeitung dieser Daten oftmals auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, weil regelmäßig bereits ein anderer Erlaubnistatbestand des Art. 6 DSGVO die Datenverarbeitung gestattet. So dürfen Daten soweit und solange verarbeitet werden, wie dies u. a. erforderlich ist, um das Vertragsverhältnis zwischen Fondsmanager und Betroffenen zu erfüllen, um gesetzliche Pflichten des Fondsmanagers zu erfüllen oder um berechnete Interessen des Fondsmanagers zu wahren, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen überwiegen.

In der Praxis sind die erweiterten Transparenzpflichten nach Art. 12-14 DSGVO äußerst relevant. Sie spiegeln sich in umfangreichen Dokumentations-, Informations- und Rechenschaftspflichten wider, die z. T. erheblichen Anpassungsbedarf mit sich bringen. Fondsmanager müssen Betroffene von nun an z. B. über Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und ihre Rechte im Zuge der Datenverarbeitung (wie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung) informieren – und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob sie die Daten bei den Betroffenen direkt erheben oder über Dritte. Gerade die Erfüllung von Transparenzpflichten bei solchen Dritterhebungen kann sich in der Praxis als schwierig erweisen. Denn werden etwa im Zuge einer Due Diligence Mitarbeiterdaten oder während des Zeichnungsprozesses Daten natürlicher Personen (z. B. Vertretungsberechtigte, wirtschaftlich Berechnete oder Eigentümerstrukturen) nicht von diesen selbst zur Verfügung gestellt, muss der Fondsmanager diese Betroffenen prinzipiell über die Verarbeitung ihrer Daten informieren.

## Neue technische und organisatorische Vorgaben

Die DSGVO fordert, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung nach einem risikobasierten Ansatz zu ergreifen. Fondsmanager müssen also weiterhin einen Datenschutzbeauftragten benennen, soweit sie in der Regel mindestens

zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten beschäftigen. Hierfür dürfte bereits die Nutzung von technischen Hilfsmitteln wie Computer und Smartphones genügen. Zum Datenschutzbeauftragten kann ein intern Beschäftigter oder externer Dienstleister bestellt werden. Er dient der betrieblichen Selbstkontrolle und hat eine ausschließlich beratende Funktion.



**Stephan Schade**  
P+P Pöllath + Partners

## Auftragsverarbeitung und Weitergabe von Daten

Plant der Fondsmanager, die Datenverarbeitung an einen externen Dienstleister (z. B. Cloud-Betreiber oder Datenraumanbieter) auszulagern, so ist dies ohne zusätzliche Erlaubnis gestattet. Dafür legt die DSGVO Voraussetzungen für die Auswahl und Kontrolle eines Auftragsverarbeiters fest, die die Verträge zur Auftragsverarbeitung erfüllen müssen. Dies gilt sowohl für künftige als auch für bestehende Verträge. Bereits geschlossene Verträge zur Auftrags(daten)verarbeitung müssen deshalb ebenfalls geprüft und gegebenenfalls um Zusatzvereinbarungen ergänzt werden.

Fondsmanager dürfen Daten an Dritte (z. B. Banken oder Behörden) grundsätzlich nur im Rahmen des jeweiligen Erlaubnistatbestandes weitergeben. Dies ist etwa der Fall, wenn die Weitergabe zur vertraglichen Erfüllung oder wegen gesetzlicher Verpflichtung erforderlich ist. Andernfalls ist eine Einwilligung des Betroffenen zur Datenweitergabe notwendig.

Bei Datenübermittlung an Empfänger in so genannten Drittländern (d. h. außerhalb der EU bzw. des EWR) stellt die DSGVO sicher, dass ihr Schutzniveau nicht unterlaufen werden kann, indem sie grundsätzlich einen Beschluss der **EU-Kommission** über ein angemessenes Datenschutzniveau für das jeweilige Drittland oder geeignete Garantien verlangt. Geeignete Garantien bestehen z. B. in Standardvertragsklauseln oder verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften, die von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen. Ausnahmsweise ist eine Datenübermittlung u. a. zulässig, wenn der Betroffene ausdrücklich darin eingewilligt hat oder der Datentransfer zur vertraglichen Erfüllung erforderlich ist.

Datenschutzverletzungen müssen grundsätzlich binnen 72 Stunden gegenüber der Aufsichtsbehörde gemeldet werden, es sei denn, es droht voraussichtlich kein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Bei voraussichtlich hohem Risiko einer Rechtsverletzung müssen Verstöße auch gegenüber den Betroffenen angezeigt werden. ■

# Diesel-Affäre – Karlsruhe gibt Unterlagen frei

**LANG ERWARTETE ENTSCHEIDUNG GEFALLEN** – Nach über einem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht der Staatsanwaltschaft München II nun die Auswertung von Unterlagen und Daten erlaubt, die im März 2017 bei einer Durchsichtung der Geschäftsräume der US-Kanzlei Jones Day in München sichergestellt wurden. Welche Auswirkungen diese Entscheidung nun auf die Praxis interner Untersuchungen in Unternehmen haben dürfte, haben sich Heiner Hugger und David Pasewaldt, Anwälte im Frankfurter Büro der Sozietät Clifford Chance, genauer angeschaut.

Die US-amerikanische Kanzlei **Jones Day** war im September 2015 von **Volkswagen** mit der Durchführung einer internen Untersuchung zu der so genannten „Diesel-Affäre“ beauftragt worden. Die Erkenntnisse aus dieser internen Untersuchung hatte der Automobilhersteller im Januar 2017 zwar in eine Verständigung mit US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden einfließen lassen und u. a. eine Geldstrafe von 2,8 Mrd. US-Dollar an das **Department of Justice (DOJ)** akzeptiert. Den parallel ermittelnden deutschen Strafverfolgungsbehörden wollte Volkswagen diese Erkenntnisse aber nicht mitteilen. Daraufhin durchsuchte die **Staatsanwaltschaft München II** die Geschäftsräume von Jones Day in München und stellte dort 185 Papierordner und elektronische Daten zu der internen Untersuchung sicher.

## Ordentlicher Rechtsweg ausgeschöpft

Zunächst versuchten Volkswagen und Jones Day, eine Auswertung der sichergestellten Unterlagen und Daten durch verschiedene Rechtsbehelfe beim **Amtsgericht München** und **Landgericht München** zu verhindern, die jedoch alle scheiterten. Im Juli 2017 erzielten sie allerdings einen Etappensieg, als das **Bundesverfassungsgericht** die Staatsanwaltschaft per einstweiliger Anordnung anwies, die bei der Durchsichtung sichergestellten Unterlagen und Daten vorerst nicht auszuwerten, sondern bis zu einer Entscheidung über zwischenzeitlich erhobene Verfassungsbeschwerden beim **Amtsgericht München** versiegelt zu hinterlegen. Diese anfangs auf sechs Monate befristete Anordnung hatte das Bundesverfassungsgericht erst Anfang Januar 2018 für weitere sechs Monate verlängert.

## Keine Verletzung von Verfassungsrecht festgestellt

Am 6.7.18 hat das Bundesverfassungsgericht nun die Verfassungsbeschwerden von Volkswagen und Jones Day abgewiesen und damit die sichergestellten Unterlagen und Daten zur Auswertung freigegeben. Die Karlsruher Richter begründeten dies insbesondere damit, dass Volkswagen weder im Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch im Recht auf ein faires Verfahren verletzt sei. Dabei stellten die Richter darauf ab, dass das Ermittlungsverfahren, in dem die Durchsichtung und die Sicherstellung stattgefunden haben, nicht zu der Konzernmutter Volkswagen geführt wurde, die Jones Day mit der internen Untersuchung beauftragt hat, sondern zu einer ihrer Gruppengesellschaften. Ferner führten die Richter aus, Jones Day fehle die Beschwerdebefugnis, weil sie sich als US-Kanzlei anders als Kanzleien aus Deutschland und anderen EU-Mit-

gliedstaaten nicht auf Grundrechte nach dem Grundgesetz berufen könne. Allerdings war dieser Aspekt nach unserem Verständnis letztlich nicht relevant für das Ergebnis der Entscheidungen.

Im Juni 2018 hatte das **Landgericht Stuttgart** der **Staatsanwaltschaft Stuttgart** in einer ähnlichen Konstellation ebenfalls die Auswertung von Unterlagen der US-Kanzlei **Gibson Dunn** zu einer internen Untersuchung zu Vorwürfen einer Manipulation von Dieselmotoren bei einem Stuttgarter Autobauer erlaubt.

## Interne Untersuchungen bleiben möglich

Die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bedeuten aber nicht das Ende für interne Untersuchungen in Deutschland. Sie waren zur Aufklärung von Straftaten oder Compliance-Verstößen schon immer erforderlich und werden für eine angemessene Wahrnehmung und Verteidigung von Unternehmensinteressen weiter erforderlich bleiben, insbesondere in Strafverfahren. Letztlich war die nun von den Karlsruher Richtern vertretene Auffassung nicht unvorhersehbar. Es ist lediglich verwunderlich, dass eine Auswertung der sichergestellten Unterlagen und Daten zweimal per einstweiliger Anordnung für eine Dauer von jeweils sechs Monaten untersagt wurde und das Bundesverfassungsgericht über ein Jahr gebraucht hat, um zu entscheiden, dass sie nun doch ausgewertet werden dürfen.

Mit seinen Entscheidungen erklärt das Bundesverfassungsgericht ein weniger zurückhaltendes Vorgehen für verfassungskonform, das von manchen deutschen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für zulässig erachtet wird. Zwar neigten andere deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in der Praxis jedenfalls bisher zu mehr Zurückhaltung. Doch war mit Durchsichtigungen und Sicherstellungen von Unterlagen zu internen Untersuchungen in Anwaltskanzleien in Deutschland auch schon bisher zu rechnen. Angesichts der aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Landgerichts Stuttgart sollte dieses Risiko nun aber niemand mehr übersehen. Unternehmen und Banken sowie ihre externen Rechtsberater sollten dies bei der Durchführung von internen Untersuchungen künftig sorgfältig berücksichtigen. ■



Heiner Hugger und David Pasewaldt  
Clifford Chance